

4 B 66/95  
7 L 958/94 Potsdam

Eingegangen

29. JAN. 1996

RAe Schang

C2062

OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND BRANDENBURG

Beschluß

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn  A ,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte Beckmann und Partner, Mehringdamm 50,  
10961 Berlin, Az.: 750/94R08,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Kirchstraße, 15806 Zossen,  
Az.: 30.92.37/94,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Asylbewerberleistungen

mit der 4. Senat

am 26. Januar 1996

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergericht Laudemann,

den Richter am Obergericht Kirschniok-Schmidt und

den Richter am Verwaltungsgericht Steiner

Sachleistung  
§ 2 AsylStG

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 2. Mai 1995 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Die Streitwertfestsetzung wird aufgehoben.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller, ein liberianischer Staatsangehöriger, beantragte im Oktober 1993 Asyl bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Über diesen Antrag ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Im Oktober 1994 beantragte der Antragsteller, ihm künftig Sozialleistungen ausschließlich in Geld zu gewähren. Mit Bescheid vom 17. Oktober 1994 lehnte der Antragsgegner dies unter Hinweis auf das Asylbewerberleistungsgesetz und den hierzu ergangenen Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1995 (irrtümlich bezeichnet mit dem Datum 20. Januar 1994) als unbegründet zurück. Der Regelbedarf von 500,- DM wurde lediglich in Höhe eines Taschengeldes von 140,- DM monatlich in bar ausgezahlt.

Der Antragsteller verfolgt sein Begehren mit der Klage weiter. Seinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Gewährung von Geldleistungen bis zur Entscheidung über seine Klage hat das Verwaltungsgericht Potsdam durch Beschluß vom 2. Mai 1995 ebenso wie den entsprechenden Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im wesentlichen ausgeführt, es bestehe kein Anordnungsanspruch, da es im Ermessen der zuständigen Behörde stehe, in welcher Form die Hilfe zum Lebensunterhalt in Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt werde. Eine Reduzierung dieses Ermessens dahingehend, daß nur Geldleistungen angemessen seien, könne nicht festgestellt werden.



## II.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde ist statthaft. Sie ist insbesondere nicht durch § 146 Abs. 4 VwGO ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde gegen Beschlüsse über einstweilige Anordnungen und in Verfahren über Prozeßkostenhilfe nur dann unzulässig, wenn im Hauptsacheverfahren die Berufung der Zulassung gemäß § 131 Abs. 2 VwGO bedürfte. § 131 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO fordert eine solche Entscheidung über die Zulassung bei Klagen, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betreffen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,- DM nicht übersteigt. Maßgebend ist der Wert der Hauptsache, wie er sich zur Zeit des erstinstanzlichen Beschlusses über den Eilantrag oder die begehrte Prozeßkostenhilfe darstellt. Spätere Veränderungen können eine Beschwerde weder nachträglich ausschließen noch eröffnen (so auch VGH München, Beschluß vom 22. Dezember 1994 - 23 CE 94.3540 -, NVwZ - RR 1995, S. 301).

Die Voraussetzungen für einen Ausschluß sind danach nicht erfüllt. Zwar betreffen die streitbefangenen Bescheide eine Geldleistung. Obwohl sich der Antragsteller angesichts der ihm zur Verfügung gestellten Sachleistungen im Kern nicht gegen die Höhe der ihm zustehenden Sozialhilfe wendet, sondern gegen die Form ihrer Erfüllung, ist § 131 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck einschlägig. Eine anderweitige Befriedigung des Anspruchs vermag dessen Rechtsnatur und auch das prozeßrechtliche Bedürfnis, den Instanzenzug gegebenenfalls zu beschränken, nicht zu verändern. Die zur Zeit des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Potsdam streitbefangene Geldleistung übersteigt in der Hauptsache aber den Betrag von 1.000,- DM. Dabei kann dahinstehen, ob das anhängige Klageverfahren wie auch sonst bei Sozialhilfeleistungen auf den Zeitraum bis zum Erlaß des Widerspruchsbescheides begrenzt ist und weitergehende Leistungen durch die Behörde vor zulässiger Klageerhebung noch zu regeln sind oder ob sich die Klage ebenso wie das vorliegende Begehren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung - auch - auf die Zukunft bezieht. Für eine Begrenzung des Klagegegenstandes spricht die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Sozialhilferecht, derzufolge das Gericht den Hilfefall in der Hauptsache nur soweit überprüfen darf, als er seitens der zuständigen Behörden bereits entschieden wurde (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. März 1993 - 5 C 45/91 - NVwZ 1994 S. 490).



Demgegenüber erscheint es in Streitigkeiten der vorliegenden Art wegen ihrer Besonderheiten naheliegend, eine Klärung des Anspruchs auch für die Zukunft zu ermöglichen, sei es im Wege der Verpflichtungs- oder der Feststellungsklage. Denn infolge der in Fällen vorliegender Art gewährten Sachleistungen ist der Streit bei Klageerhebung ansonsten regelmäßig bereits erledigt, da der ursprüngliche monatliche Bedarf in der nach § 22 BSHG vorgesehenen Höhe gedeckt und der Hilfsanspruch damit erfüllt ist. Die hierzu gewählte Form der Leistungen wirkt sich auf dieses Ergebnis nicht aus. Auch eine eventuelle Rückgewähr der Sachleistungen scheidet nach ihrem Verbrauch aus (vgl. auch VGH München, Beschluß vom 11.04.1994 - 12 CE 94.707 -, NVwZ - Beilage 5, 36 und OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 26. Mai 1994 - 2 M 51/94 - zur Frage des Anordnungsgrundes). Die Beantwortung dieser Frage kann hier jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, weil die anhängige Klage in jedem Fall mindestens einen Zeitraum von 4 Monaten umfaßt und der Beschwerdegegenstand nach den §§ 173 VwGO, 2, 9 Satz 2 ZPO deshalb mindestens mit 1.440,- DM zu bemessen ist. Die Leistung, die nach Ansicht des Antragstellers zu Unrecht nicht in bar ausbezahlt wurde, beträgt monatlich 360,- DM, nämlich die Differenz zwischen dem Regelsatz und dem zur Verfügung gestellten Taschengeld. Dabei ist für den Rechtsmittelstreitwert - anders als bei der Bewertung des Interesses im Rahmen der Streitwertfestsetzung für die Gebühren (vgl. hierzu den Beschluß des Senats vom 31. August 1994 - 4 B 40/94 -) kein Abschlag vorzunehmen.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO. Wie der Senat in mehreren Beschlüssen ausgeführt hat, steht die Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung nach den §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG im Ermessen der zuständigen Behörde (vgl. zuletzt den Beschluß vom 09. Februar 1995 - 4 B 332/94 -).

Von dieser Rechtsprechung abzurücken, sieht der Senat keinen Anlaß. Im Unterschied zu den Hilfeempfängern, die dem Grunde nach vom BSHG erfaßt werden, gebietet die entsprechende Anwendung seiner Leistungsvorschriften auf den Personenkreis der Asylbewerber keine Auslegung des § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG in dem Sinne, daß er die Form der Sozialhilfe für den Regelbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt unter Ausschluß des an sich nach § 4 Absatz 2 BSHG eröffneten Ermessens auf eine schematisierte betragsmäßig fixierte Geldleistung

festlegt (so aber Bundesverwaltungsgericht für den Bereich der Hilfeempfänger nach dem BSHG, Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 25. November 1993 - 5 N 1/92 - DöV 1994, S. 475; Urteil vom 25. November 1993 - 5 C 8/90 - Buchholz 436.0 § 22 BSHG Nr. 19; Urteil vom 15. Dezember 1994 - 5 C 55/92 - Buchholz 436.0 § 22 BSHG Nr. 23, in dogmatischer Abkehr vom Urteil vom 16. Januar 1986 - 5 C 72/84 -, BVerwGE 72, 354).

Das Asylbewerberleistungsgesetz beinhaltet abweichende Zwecke, die sich aus seiner Entstehungsgeschichte erklären. Die Ausgliederung der Asylbewerber aus dem BSHG (vgl. § 120 Abs. 2 BSHG a.F.) hatte nicht den Zweck, die Möglichkeit der Gewährung von Sachleistungen auch nur partiell aufzugeben, sondern wollte im Gegenteil der Gefahr eines Mißbrauchs von Geldleistungen verstärkt begegnen. Diesem Zweck muß sich die Auslegung des § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG im Rahmen der Rechtsfolgenverweisung anpassen, zumal die §§ 120 Abs. 2 BSHG, 9 AsylbLG klarstellen, daß der Personenkreis gemäß § 1 AsylbLG keine Sozialhilfe erhält. Wie der Senat in der angegebenen Entscheidung bereits ausgeführt hat, vermitteln die Gesetzesmaterialien kein anderes Verständnis des Asylbewerberleistungsgesetzes. Ihnen ist kein Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, eine vollständige Gleichstellung und Integration der Asylbewerber zu vollziehen. Dies würde auch jeglichen realen Hintergrundes entbehren, da der Aufenthalt des Asylbewerbers auch nach einem Jahr nur vorübergehender Art und unmittelbar mit dem (statistisch in der weit überwiegenden Mehrzahl negativ endenden) Asylverfahren verknüpft ist. Diesem eng begrenzten Aufenthaltszweck darf unter Beachtung der von der Gegenmeinung in Anspruch genommenen Menschenwürde Rechnung getragen werden, die der Senat auch durch die Praxis des Antragsgegners als gewahrt ansieht.

Der Antragsgegner hat das ihm hiernach eröffnete Ermessen über die Form der Leistungsgewährung in fehlerfreier Weise ausgeübt (§ 114 VwGO).

Er hat seine Ermessensausübung für den Regelfall auf eine Sachleistung festgelegt. Sie ist in den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 3. März 1994 und vom 10. November 1994 angewiesen und näher begründet worden. Diese einheitliche und für den Regelfall angewandte Ermessenspraxis begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Antragsgegner knüpft vielmehr sachgemäß an die Besonderheiten der Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften an und will in diesem Zusammenhang von vornherein Nachteile vermeiden, die durch eine unterschiedliche Behandlung in der Art der



Sozialleistungsgewährung entstehen könnten sowie sonstige Mißbrauchsmöglichkeiten einschränken. Die Bedenken des Senats in seinem Beschluß vom 26. Oktober 1994, soweit es die Ermessensausübung für solche Unterkünfte betraf, die nicht an einem Magazin angeschlossen sind, sind durch den ergänzenden Erlaß vom 10. November 1994 hinfällig geworden, wie im Beschluß vom 9. Februar 1995 ausgeführt worden ist.

Die von der Beschwerde vorgetragene Einwände gegen diese Ermessensbetätigung lassen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit keine durchgreifenden Bedenken erkennen. Die Stückelung der Wertgutscheine ermöglicht entgegen der Ansicht des Antragstellers eine angemessene Versorgung, ohne daß die Dispositionsfreiheit beim täglichen Einkauf unzumutbar eingeschränkt wird. Dies folgt sowohl aus den Wertgutscheinen, die über Beträge von jeweils 5,- DM ausgehändigt werden, als auch der Möglichkeit, bei Wertgutscheinen über 50,- DM ein Wechselgeld bis zu 10,- DM als Barbetrag erhalten zu können. Dadurch wird ein täglicher Einkauf auch kleinerer Artikel in hinreichendem Maße gewährleistet.

Die Einwände des Antragstellers gegen das bereitgehaltene Warensortiment lassen ebenfalls keine unzumutbaren Einschränkungen der Bedarfsdeckung erkennen. Sowohl nach der Verwaltungspraxis als auch nach den vorgetragenen tatsächlichen Verhältnissen wird den besonderen Bedürfnissen der Asylbewerber nach Herkunft und sozialen Gepflogenheiten weitgehend entsprochen. Eine vollständige Befriedigung der Bedürfnisse nach sämtlichen bisherigen Gewohnheiten ist weder dem Antragsgegner zumutbar noch erforderlich. Die Aufzählung einiger Artikel, die bislang nur in besonderen Fachgeschäften erhältlich sind, ist unergiebig für die Frage, ob sich dadurch die Ernährungsweise des Antragstellers erheblich verändert hat. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, stünde es ihm frei, bei dem Antragsgegner um entsprechende Interventionen nachzusuchen, damit die zur Verfügung stehenden Einkaufsläden entsprechende Abhilfe schaffen. Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsgegner nicht bereit ist, dieser Vorgabe aus seinem eigenen Runderlaß zu folgen, sind nicht ersichtlich. Der Antragsgegner hat vielmehr bereits in der Vergangenheit mehrfach Veränderungen hinsichtlich der Betreiber der Magazine oder der Vertragspartner bei den Einzelhandelsketten herbeigeführt. Die von dem Antragsteller behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen können mit erheblicher Wahrscheinlichkeit bislang nicht auf dessen Ernährung zurückgeführt werden. Das vorgelegte ärztliche Attest vom 18. Januar 1995 macht hierzu abschließend ausdrücklich gerade keine näheren Angaben.



Schließlich führt auch der Einwand des Antragstellers, er müsse sich mit den Wertgutscheinen als Asylbewerber zu erkennen geben und sei dadurch diskriminiert, nicht zur Annahme einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis. Der Antragsteller rügt damit im Kern die Möglichkeit, Asylbewerber im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes anders als sonstige Hilfeempfänger nach dem BSHG auf Sachleistungen zu verweisen. Da diese Möglichkeit nach Auffassung des Senats jedoch durch das Asylbewerberleistungsgesetz eröffnet ist, hat der Antragsteller die infolgedessen sich ergebenden notwendigen Folgen der gesetzlich zulässigen Ungleichbehandlung hinzunehmen.

Mangels Erfolgsaussichten für den Antrag hat das Verwaltungsgericht somit auch zu Recht die Gewährung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 188 VwGO, die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung in dem angefochtenen Beschluß wurde gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GKG aufgehoben, da eine solche wegen der Gerichtsgebührenfreiheit des Verfahrens nach § 25 Abs. 2 GKG nicht zu erfolgen hat (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 26. Aufl., 1995, Rdn. 6 zu § 10 BRAGO; Zimmer, Entwicklung des Streitwertrechts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 1991 in NVwZ 1995, 138, 139; BFH, Beschluß vom 18. November 1986 - VII S 19/86 -, NV 1987, 529; FG Bremen, Beschluß vom 15. August 1994 - 2 94 008 K 5 -, EFG 1994, 942). Vorliegend käme nur eine Festsetzung des Gegenstandswertes gemäß §§ 10, 8 BRAGO auf Antrag in Betracht.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 VwGO).

Laudemann

Kirschniok-Schmidt

Steiner



**Ausgefertigt**

Frankfurt (Oder), den 26. JAN. 1996

*K. K.*  
als Urkundsbekannter der  
Geschäftsstelle